

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 123
BETREFFEND KAUF- UND VERKAUF VON SCHULPAVILLONS ALS UEBER-
GANGSLOESUNG BIS ZUR ERSTELLUNG DER HERTI-SCHULANLAGE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 146
vom 27. November 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erstellung eines neuen Zweier-Pavillons System Variel Typ BS 1967 in der Herti wird ein Kredit von Fr. 238'500.-- bewilligt. Dieser Betrag reduziert sich um die Subventionen nach kantonalem Schulgesetz.

Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten. Er erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand Oktober 1967: 320,4).

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Vierer-Schulpavillon an der Hofstrasse dem Kanton zum Preise von ca. Fr. 320'000.-- zu verkaufen.

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 16. Januar 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 20. Januar bis zum 19. Februar 1968.